

**AVR-Schlichtungsstelle**

Telefon: 0761 / 8974 - 160/161

Telefax: 0761 / 8974 - 386

15.04.2011

**Protokoll über nichtöffentliche Verhandlung der Schlichtungsstelle**

**AVR-Schlichtungsverfahren**

...

wegen Eingruppierung / Überleitung in die Anlage 32 AVR

Nichtöffentliche Schlichtungsverhandlung vom 15.04.2011

**Ort:** Verbandszentrale des Diözesan-Caritasverbandes  
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg,

**Beginn:** **Ende:**

**Vorsitzender:** Herr Bernhard Steuerer

**Beisitzer:** Herr Hermann Striebich und  
Frau Dorothea Brust-Etzel

**Beteiligte:** ...

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Nach Unterbrechung und interner Beratung durch die Schlichtungsstelle schlägt diese bei Wiedereintritt in die Verhandlung den Beteiligten vor, dass der Antragsgegner sich verpflichtet, die Antragstellerin ab dem 01.01.2011 in Entgeltgruppe 8a (Anhang B Anlage 32 AVR) überzuleiten.

Die Schlichtungsstelle begründet diesen Vorschlag wie folgt:

Unter der Geltung der Anlage 2c war unstrittig, dass die Antragstellerin in die Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 einzugruppiert war. Bezüglich der Gemeindegemeindepflegers war in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 2 ein Klammerzusatz enthalten (Caritas-Pflegestation, Sozialstation). Zudem war auf die Anmerkungen VI Nr. 8 verwiesen. Nach Nr. 8 fällt unter das Tätigkeitsmerkmal des Gemeindegemeindepflegers, wer die häusliche Betreuung von Alten und Kranken und ihre medizinische Versorgung im Rahmen des Berufsbildes der Krankenpfleger, Altenpfleger eigenständig wahrnimmt.

Nun ist in der Anlage 32 Anhang E bezüglich des Begriffs „Gemeindegemeindepfleger“ der Klammerzusatz, wie er in Anlage 2c enthalten war, nicht mehr vorhanden. Jedoch wird weiter auf die Anmerkungen, diesmal V Nr. 8, verwiesen. Nach Nr. 8 fällt unter das Tätigkeitsmerkmal des Gemeindegemeindepflegers, wer die häusliche Betreuung von Alten und Kranken und ihre medizinische Versorgung im Rahmen des Berufsbildes der Krankenpfleger, Altenpfleger eigenständig wahrnimmt. Diese Ziffer unterscheidet sich damit nicht von der Ziffer in Anlage 2c. Dort war jedoch unstrittig, dass die Antragstellerin diese Voraussetzungen erfüllt hat.

Allein durch die Streichung des Klammerzusatzes ist nach Auffassung der Schlichtungsstelle die neue Ziffer 8 nicht anders zu verstehen als vorher. Es ist darauf zu verweisen, dass Ziffer 8 die Eigenständigkeit bezieht auf die Wahrnehmung der häuslichen Betreuung von Alten und Kranken und ihre medizinische Versorgung im Rahmen des Berufsbildes der Krankenpfleger. Es geht also nach Auffassung der Schlichtungsstelle darum, dass Eigenständigkeit vorliegen muss, wenn es um die Wahrnehmung der häuslichen Betreuung und die medizinische Versorgung geht. Dass damit eine organisatorische Tätigkeit einer Pflegedienstleitung im Vorfeld erfasst ist, ergibt sich für die Schlichtungsstelle aus diesem Wortlaut nicht. Im Übrigen hat eine Pflegedienstleitung eine Zusatzausbildung, weshalb der Hinweis in Ziffer 8 auf das Berufsbild der Krankenpfleger nicht zutreffend wäre.

Auf Wunsch des Antragsgegners erhält dieser Gelegenheit der Schlichtungsstelle bis einschließlich 30.04.2011 mitzuteilen, ob er mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden ist.

AVR-Schlichtungsstelle

Bernhard Steuerer  
Vorsitzender